

Knoll, Leonhard

Article — Digitized Version

Zinsbesteuerung und Einkommenschancen: Das Trugbild fiskalischer Diskriminierung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Knoll, Leonhard (2000) : Zinsbesteuerung und Einkommenschancen: Das Trugbild fiskalischer Diskriminierung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 3, pp. 176-179

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40614>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Leonhard Knoll

Zinsbesteuerung und Einkommenschancen: Das Trugbild fiskalischer Diskriminierung

In der September-Ausgabe 1999 des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Prof. Dr. Gerold Krause-Junk und Regina Müller mit dem Titel „Einkommensteuer, Konsumsteuer und die ausgelassenen Chancen der Einkommenserzielung“¹. Hierzu eine Replik von Dr. Leonhard Knoll und eine Erwiderung von Regina Müller.

Die Diskussion um die Vorzüge eines konsumorientierten Steuersystems gegenüber dem fiskalischen Status quo ist nicht neu². Das Fortschreiten dieser Diskussion hat allerdings in jüngster Zeit die Frontlinie deutlich verändert, wie nicht zuletzt die beiden folgenden Beispiele zeigen. So läßt das zweifellos umfassendste Simulationsmodell auf diesem Gebiet bei einer Umstellung auf konsumorientierte Besteuerung große volkswirtschaftliche Effizienzsteigerungen ohne auffällige Verteilungswirkungen negativer Art erwarten³. Das ifo-Institut ermittelte einige Monate nach Veröffentlichung dieser Ergebnisse von Fehr/Wiegard in seinem Vorschlag zur Steuerreform⁴ eine geradezu astronomisch hohe Steuerbelastung des Sparens und damit eine eklatante Verletzung des selbstverständlichen Grundsatzes gleicher Konsumbesteuerung im intertemporalen Kontext.

Als die Münchner lediglich deshalb die Frage nach einer radikalen Reform des Steuersystems nicht weiter thematisierten, weil es in ihrer Studie „nur um marginale Verbesserungen des bestehenden Systems [geht]“⁵, zeichnete sich bei den akademischen Befürwortern der bislang praktizierten Besteuerungsmaximen offensichtlicher Handlungsbedarf ab. In diesem – auch selbst konzedierten – Sinne sind auch Gerold Krause-Junk und Regina Müller zu verstehen, wenn sie in ihrem Beitrag „Einkommensteuer, Konsumsteuer und die ausgelassenen Chancen der Einkommenserzielung“ in dieser Zeitschrift⁶ das bereits in mehrfacher Hinsicht thematisierte Problem der Besteuerung von potentiell Einkommen⁷ als wesentliches Argument für die Besteuerung von Kapitaleinkommen heranziehen.

Die folgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, daß diese Argumentation ebenso wenig wie die von

ihnen zusätzlich in Anspruch genommene „Unfairness“ gegenüber Familien als rationaler Beweggrund gegen ein konsumorientiertes Steuersystem in Frage kommt.

Potentialbesteuerung als unnötige Schlußfolgerung

Krause-Junk und Müller postulieren insgesamt eine einfache Grundposition. Die Besteuerung kann entweder am potentiell erzielbaren oder am tatsächlichen Einkommen ansetzen. Anhänger einer Steuerfreiheit von Kapitalerträgen würden sich implizit für die erste Alternative entscheiden, während die herrschende Einkommensbesteuerung von letzterer ausgeht. Bereits mit dieser elementaren Interpretation entgleitet ihnen die logische Stringenz. Was „tatsächlich erzielt“ Einkommen ist, läßt sich nämlich nicht ohne weitere Konventionen bestimmen. Die bei Krause-Junk/Müller vertretene Konvention entspricht offensichtlich dem sogenannten Reinvermögenszugangs-

¹ G. Krause-Junk, R. Müller: Einkommensteuer, Konsumsteuer und die ausgelassenen Chancen der Einkommenserzielung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), H. 9, S. 545-547.

² Vgl. Chr. Smekal, R. Sendlhofer, H. Winner (Hrsg.): Einkommen versus Konsum, Heidelberg 1999, für einen jüngeren Überblick; sowie in dieser Zeitschrift die Kontroverse zwischen S. Bach und L. Knoll; vgl. S. Bach: Was soll besteuert werden – Einkommen oder Konsum?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 75. Jg. (1995), H. 7, S. 391-400; L. Knoll: Zinsbereinigung als Königsweg zwischen Einkommens- und Konsumbesteuerung?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 76. Jg. (1996), H. 3, S. 146-152; S. Bach: Zinsbereinigung als Königsweg? Eine Stellungnahme, in: ebenda, S. 150 ff.

³ Vgl. H. Fehr, W. Wiegard: Lohnt sich eine konsumorientierte Neugestaltung des Steuersystems?, in: Chr. Smekal, R. Sendlhofer, H. Winner (Hrsg.), a.a.O., S. 65-84.

⁴ Vgl. H.-W. Sinn, W. Leibfritz, A. Weichenrieder, unter Mitarbeit von M. Steinherr und W. Meister: ifo Vorschlag zur Steuerreform, in: ifo Schnelldienst, 18/99.

⁵ Ebenda, S. 12.

⁶ Vgl. G. Krause-Junk, R. Müller, a.a.O.

⁷ Diese Thematisierung fand nicht zuletzt in Zusammenhang mit der Diskussion um die Besteuerung von Vermögen statt; zu dieser Diskussion vgl. grundlegend D. Schneider: Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit und Vermögensbesteuerung, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 37 (1979), S. 26-49.

Dr. Leonhard Knoll, 37, ist Hochschulassistent am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Bank- und Kreditwirtschaft der Universität Würzburg.

prinzip, der heute üblichen Konkretisierung des steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzips, bei dem die Einkommensermittlung am jährlichen Einkommen ansetzt⁸.

Selbst wenn man bereit ist, dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip als Basis der Einkommensbesteuerung zu folgen, ist dieses Vorgehen aber durchaus nicht zwangsläufig. Mit mindestens demselben Recht kann man das Lebenseinkommen⁹ als idealtypische Basis steuerlicher Leistungsfähigkeit sehen und dem herrschenden Periodizitätsprinzip nur eine steuertechnische Funktion zur Deckung des aktuellen staatlichen Finanzbedarfs durch die aktuelle Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zusprechen¹⁰. Spätestens bei diesem Referenzpunkt wird klar, daß Krause-Junk und Müller mit den kurzen Verweisen auf Inflations-¹¹ und Wertermittlungsprobleme¹² keine höchstvorsorglichen Erwähnungen geringfügiger Nebeneffekte vornehmen; sondern zentrale Probleme der Annualisierung des Einkommens vergeblich herunterzuspielen versuchen.

Wer demgegenüber als Konsequenz periodischer Einkommensermittlung behauptet, Zinsen müßten besteuert werden, weil durch sie Ansprüche an das Sozialprodukt erworben werden, möge erklären, warum er dabei den für die Entstehung von Zinsen notwendigen Verzicht auf Ansprüche früherer Sozialprodukte nicht oder jedenfalls nicht nach Maßgabe der Marktpreise berücksichtigt. Insofern ist es geradezu grotesk zu empfehlen, der Besteuerung von Kapitaleinkünften dadurch zu entgehen, daß man auf eine zinsbringende Anlage verzichtet. In einer Marktwirtschaft beschreibt der Zins nämlich gerade das intertemporale Austauschverhältnis zwischen Ansprüchen auf Sozialprodukte unterschiedlicher Perioden. Wer dies negiert, verläßt den Boden der Marktwirtschaft.

Krause-Junk und Müller suggerieren mit ihrem Vorschlag, auf Einkommen in der Form von Zinsen zu verzichten, und mit ihren als Vergleich dienenden Verweisen auf andere Formen von Einkommensverzicht zudem implizit, daß Kapitalanlagen irgendeines besonderen Engagements der Steuerpflichtigen bedürften. Dies ist (mindestens) in zweifacher Hinsicht merkwürdig. Zum einen werden Kapitaleinkünfte von Befürwortern der Zinsbesteuerung praktisch von je her als mühelose Einkommen bezeichnet, womit ihre fiskalische Verfügbarkeit noch moralisch zu untermauern versucht wird¹³. Zum anderen bereitet es in der Tat mehr Aufwand, Geld privat zu horten, als es auf der Bank stehen zu lassen, soweit man sich mit der sicheren Verzinsung am Kapitalmarkt zufrieden gibt.

Genau um diese Verzinsung geht es jedoch, wenn über die Steuerfreiheit von Kapitalerträgen gesprochen wird. Wenn aufgrund des Einsatzes von Humankapital in der Form von Anlegerwissen Überrenditen erzielt werden, müßten diese idealtypisch versteuert werden, während die sichere Verzinsung aus der fiskalischen Bemessungsgrundlage zu eliminieren wäre¹⁴. Eine völlige Freistellung von Kapitalerträgen kann bei Privatpersonen indessen als Näherungslösung akzeptiert werden, weil einerseits dann auch keine Unterrenditen berücksichtigt werden müssen und andererseits die Nettoposition aus Über- und Unterrenditen regelmäßig zu gering ist, um den zusätzlichen administrativen Aufwand bei Steuerpflichtigen und Fiskus zu rechtfertigen. Bei buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen ist demgegenüber eine Zinsbereinigung ihres wirtschaftlichen Ergebnisses problemlos möglich und wird in dieser Form heute in Kroatien bereits vollzogen¹⁵.

Diskriminierung der Einkommensquellen

Den vielleicht wichtigsten Einwand gegen eine steuerliche Befreiung von Zinseinkünften dürfte aus Sicht von Krause-Junk und Müller allerdings die Ungleichbehandlung gegenüber der Besteuerung von anderen „potentiellen Einkünften“ darstellen. Um einen solchen Vergleich durchführen zu können, muß

⁸ Vgl. S. Homburg: Soll die klassische Einkommensteuer wieder belebt werden?, in: M. Rose (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform, Heidelberg 1997, S. 107-114, hier S. 111.

⁹ Aus der Sicht eines marktwirtschaftlich denkenden Ökonomen ist unter „Lebenseinkommen“ natürlich immer ein Bar- oder Endwert von Konsumzahlungen zu verstehen, der auf der Basis eines Zinssatzes berechnet wird, der das marktmäßige Austauschverhältnis zwischen Gegenwarts- und Zukunfts-konsum widerspiegelt.

¹⁰ Vgl. K. Tipke, J. Lang: Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, § 9 Rdn. 44; D. Birk, R. Wernsmann: Nachgelagerte Verfahren bei der Besteuerung der Alterseinkünfte, in: Der Betrieb, 52. Jg. (1999), H. 45, S. 2285-2288, hier S. 2286.

¹¹ Vgl. G. Krause-Junk, R. Müller, a.a.O., S. 545.

¹² Ebenda, S. 546; vgl. F. W. Wagner: Eine Einkommensteuer muß eine konsumorientierte Steuer sein, in: Chr. Smekal, R. Sendhofer, H. Winner (Hrsg.), a.a.O., S. 15-35, hier S. 16, zum in diesem Zusammenhang besonders wichtigen Problem des „periodengerechten Gewinns“.

¹³ Vgl. K. Tipke: Über Vermögensteuer-Ungerechtigkeit, in: M. D. Kley et al. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Ritter zum 70. Geburtstag, Köln 1997, S. 587-602, hier S. 590, der diese Sicht „allenfalls“ als Rechtfertigung einer höheren Einkommen-, nicht aber einer Vermögensteuer gelten läßt.

¹⁴ Die Steuerfreiheit dieser „Standardverzinsung“ folgt auch als Ergebnis einer formalen Modellierung unter Unsicherheit; vgl. S. R. Bond, M. P. Devereux: On the Design of a Neutral Business Tax Under Uncertainty, in: Journal of Public Economics, Vol. 58 (1995), S. 57-71.

man jedoch zunächst eine gemeinsame Vergleichsbasis herstellen. Tut man dies, so erweist sich die „Ungleichbehandlung“ durchaus als relevant, allerdings gerade nicht wie von Krause-Junk und Müller propagiert.

Wird nämlich im ökonomischen Sinne „investiert“, so sind Finanz- und Sach- gegenüber Humankapital fiskalisch benachteiligt, wie das folgende Beispiel verdeutlicht¹⁶. Ein lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer kann im Zeitpunkt 0 auf eigene (Werbungs-)Kosten in Höhe von A einen Internet-Lehrgang besuchen¹⁷. Für diesen Fall hat ihm sein Arbeitgeber für die nächsten n Jahre zusätzliche Lohnzahlungen E_j versprochen, wobei der Index das jeweilige Jahr j anzeigen soll. Die Effektivverzinsung (Rendite) r , die der Arbeitnehmer mit der Investition in den Internet-Lehrgang erzielt, läßt sich anhand der Nachsteuerzahlungen mit der Methode des Internen Zinsfußes ermitteln, wobei s nachfolgend seinen individuellen und annahmegemäß im Zeitverlauf unveränderten Grenzsteuersatz bezeichnet:

$$(1) -A(1-s) + \frac{E_1(1-s)}{1+r} + \frac{E_2(1-s)}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_n(1-s)}{(1+r)^n} \stackrel{!}{=} 0.$$

Wie leicht ersichtlich, kann die Gleichung durch $(1-s)$ dividiert werden, ohne daß die Lösung tangiert wird. Das heißt, daß die Effektivverzinsung des Mittlereinsatzes bei Humankapital vor und nach Steuern gleich ist! Will der Arbeitnehmer demgegenüber einen Betrag A in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die ihm über n Jahre eine Nominalverzinsung vor Steuern von i bringen, folgt in diesem Fall die Effektivverzinsung r^* aus¹⁸

$$(2) -A + \frac{Ai(1-s)}{1+r^*} + \frac{Ai(1-s)}{(1+r^*)^2} + \dots + \frac{A[1+i(1-s)]}{(1+r^*)^n} \stackrel{!}{=} 0.$$

Der Nachsteuerfaktor $(1-s)$ fällt hier nicht aus dem Kalkül und eine kurze Rechnung bestätigt die intuitive

¹⁶ Vgl. F. W. Wagner, E. Wenger: Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien, in: D. Sadowski, H. Czap, H. Wächter (Hrsg.): Regulierung und Unternehmenspolitik, Wiesbaden 1996, S. 399-415, hier S. 406-408; E. Wenger: Taxes on Business Profits, in: M. Rose (Hrsg.): Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, Stuttgart 1999, S. 63-72, hier S. 66 ff.

¹⁷ Vgl. für die erstmalige Entwicklung dieses Beispiels und weitere Verweise I. Posch, L. Knoll: Kapitalerträge, Steuerreformen und die Kunst des (Un-)Möglichen, in: Wirtschaftspolitische Blätter, 46. Jg. (1999), S. 301-309, hier S. 303 f.

¹⁸ Um den Vergleich noch stärker auf die von Krause-Junk/Müller so stark in Anspruch genommene Einkommensquelle Arbeit zu konzentrieren, kann man auch annehmen, daß er vom Arbeitgeber die Lehrgangskosten bezahlt bekommt, aber wegen der Teilnahme am Lehrgang auf Verdienste aus einer Nebentätigkeit in Höhe von A verzichten muß.

Vermutung, daß r^* gleich $i(1-s)$ und damit die Vorsteuerrendite um den vollen Grenzsteuersatz zu kürzen ist.

Ursächlich für die Benachteiligung der Finanzanlage ist die Zahlungsstromorientierung der Lohnsteuer, die in der Kapitalbetrachtung einer Sofortabschreibung der Werbungskosten entspricht. Ließe man auch bei der Anleihe eine Sofortabschreibung des Kaufpreises und abschließende Besteuerung der Kapitalrückzahlung im Zeitpunkt n zu, so ergäbe sich $r^* = i$ und damit wie beim Humankapital eine Äquivalenz von Vorsteuer- und Nachsteuerrendite. Analoges gilt für Investitionen in Sachkapital. Je nach den konkreten steuerlichen Regeln führt ein nach Krause-Junk und Müller konzipiertes Steuersystem zu einer stärkeren oder geringeren Benachteiligung gegenüber Humankapital¹⁹.

Da man wegen der offensichtlichen Problematik einer Festlegung von steuerlich anerkannten Abschreibungsregeln für Humankapital kaum von der Zahlungsüberschußbesteuerung in diesem Bereich abkommen dürfte, ist es entgegen dem Petitionum von Krause-Junk und Müller also sogar ein Gebot steuerlicher Gleichbehandlung, die sichere Verzinsung von Finanz- und Sachkapital fiskalisch unangetastet zu lassen.

„Faire Behandlung von Familien“

Als weiteres Argument für die Zinsbesteuerung führen Krause-Junk/Müller an, daß eine fiskalische Freistellung von Kapitaleinkünften zu Lasten von Familien mit Kindern ginge. Dabei ist ihre Argumentation zum Teil an der Potentialbesteuerung festgemacht, zum Teil am Finanzierungsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung. Da sie die hier relevanten Überlegungen ohnehin nur als begleitend gegenüber ihren grundsätzlichen Erwägungen zur Potentialbesteuerung ansehen²⁰, arbeiten sie sie auch nur sehr oberflächlich aus. In diesem Kontext höchst relevante Fragen wie „Sind Kinder ökonomisch Konsum- oder Investitionsgüter?“²¹ oder „Ist die Einkommensteuer das geeignete Instrument zur Behebung von Fehlern anderer Fischen?“ sucht man bei ihnen vergeblich. Ihre Folgerungen beruhen demgegenüber praktisch ausschließlich auf der impliziten An-

¹⁹ Der Kauf der Wertpapiere erfolgt zum Marktwert, weil i annahmegemäß den sicheren Kapitalmarktzins repräsentiert. Auf diese Weise werden Überrenditen ausgeblendet, die auf dem oben angesprochenen Humankapital „Anlegerwissen“ beruhen.

²⁰ Vgl. I. Posch, L. Knoll, a.a.O., S. 304. m.w.N.

²¹ So schreiben sie nach Abschluß des entsprechenden Textteils: „Zurück zum eigentlichen Anliegen dieses Beitrags“, S. 547.

nahme, daß Kinder positive externe Effekte auslösen. Dies mag auf den ersten Blick plausibel erscheinen, erweist sich aber bei näherer Betrachtung als höchst zweifelhaft. Dann zeigt sich nämlich deutlich, daß zumindest aus ökonomischer Perspektive zur Frage der „fairen“ fiskalischen Behandlung von Familien wenig allgemein Verbindliches ausgesagt werden kann²².

Unabhängig von ihrer Beanspruchung rein vordergründiger Plausibilität ergibt sich gegenüber Krause-Junk und Müller hier allerdings noch ein zweiter Kritikpunkt. Selbst wenn man nämlich zu der Überzeugung kommt, daß Kinder auch gesellschaftlich wertvoll und deshalb zu fördern sind, spricht dies jedoch noch lange nicht dafür, daß ihre Subventionierung durch einen Eingriff in intertemporale Transformationsraten erfolgen sollte. Angesichts der Tatsache, daß unser

Steuersystem, sofern man überhaupt noch von einem System sprechen kann, schon in seinen Zielsetzungen überlastet ist, sind gegebenenfalls das Sozial- und Transferrecht, nicht aber das Steuerrecht im allgemeinen und die Zinsbesteuerung im besonderen die geeigneten Institutionen für eine entsprechende Förderung²³.

Fazit

Die Argumente von Krause-Junk und Müller gegen eine Zinsbesteuerung erweisen sich bei genauerer Betrachtung als theoretisch nicht haltbar. Im Gegensatz zur bisherigen Diskussion um die geeignete Basis der Einkommensteuer bieten sie jedoch immerhin ein empirisches Rezept an, dessen Befolgung der „Zinsbereinigung“ vielleicht endgültig zum Durchbruch verhelfen würde: Wenn ihr „Steuersparmodell Sparstrumpf“ breite Anwendung fände, würden die dadurch verschärften volkswirtschaftlichen Konsequenzen fiskalischer Usurpation von Kapitaleinkünften wahrscheinlich schnell dazu führen, daß der Gesetzgeber die von diesen Autoren präferierten Bemessungsgrundlagen der Einkommensteuer nicht nur faktisch, sondern auch konzeptionell über Bord wirft.

²¹ Vgl. G. S. Becker: Eine ökonomische Analyse der Fruchtbarkeit, in: ders.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung des menschlichen Verhaltens, Tübingen 1982, S. 188-214, hier S. 192 f. Um Mißverständnissen durch die möglicherweise als anstößig empfundene Diktion vorzubeugen sei erwähnt, daß Beckers ökonomische Analyse des Alltags 1992 mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wurde und er selbst – wie auch der Verfasser – Familienvater ist.

²² Vgl. etwa S. Homburg, C. Gräff: Zur ökonomischen Begründbarkeit eines Familienlastenausgleichs, in: B. Felderer (Hrsg.): Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung, Berlin 1988, S. 13-28; sowie R. Sausgruber, H. Winner: Die Familie in den „drei Steuerwissenschaften“, in: E. Thöni, H. Winner (Hrsg.): Die Familie im Sozialstaat, Innsbruck 1996, S. 241-274.

²³ Vgl. allgemein R. Elschen: Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in: Steuer und Wirtschaft, 68. Jg. (1991), S. 99-115, hier S. 114.

Regina Müller

Einkommensteuer, Konsumsteuer und die ausgelassenen Chancen der Einkommenserzielung – Eine Erwiderung

1. Wer eine Besteuerung von Zinseinkommen befürwortet, „verläßt den Boden der Marktwirtschaft“. Gern hätten wir nun noch erfahren, ob dies – nach analoger Beweisführung – auch für die Anhänger einer Lohnbesteuerung gilt.
2. Auf die von Knoll entwickelte volkswirtschaftliche Theorie des Strumpfsparens – ist dem Verfasser die Widerlegung von $S = I$ gelungen? – dürfen wir an dieser Stelle leider nicht eingehen, da wir die ihm offenbar unterlaufene Verwechslung nicht aus-

nutzen wollen. Wir jedenfalls haben an keiner Stelle unseres Beitrags die vom Verfasser monierte Empfehlung gegeben.

3. Die privaten, steuerlich anerkannten Fortbildungsaufwendungen¹ sind im Vergleich zu den für das Großziehen von Kindern aufgebrauchten Leistungen der Eltern so bescheiden, daß sich der Verfasser mit seiner Gegenrechnung schon selbst hinreichend relativiert.
4. Die vom Verfasser als „höchst relevant“ betrachtete Frage „Kann man Kinder konsumieren?“ Überlassen wir gern seiner gelegentlichen Bearbeitung.

Regina Müller, 42, Dipl.-Volkswirtin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg.

¹ Vgl. DIW-Wochenbericht 30/98, Tab. 3.